

Zwischenkirchlicher Vertrag betreffend Notfallseelsorge (NFS)

vom 27. Oktober 2008 (Stand am 2. Mai 2011)

Die *Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern*, vertreten durch den Synodalrat,

die *Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern*, vertreten durch den Synodalrat,

die *Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern*, vertreten durch die Christkatholische Kommission,

und die *Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden*, vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend IKK-Mitglieder)

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1

¹ Grundlage zu diesem Vertrag ist die Vereinbarung betreffend der Trägerschaft des Care Teams Kanton Bern (CTKB) und deren Zusammenarbeit zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BMS) vom 9. März 2011¹. Demnach tragen die IKK-Mitglieder dazu bei, dass die Notfallseelsorge und psychologische erste Hilfe bei Opfern traumatisierender Alltagsereignisse sowie von Katastrophen und Notlagen und bei Angehörigen sowie Einsatzkräften im Kanton Bern sichergestellt ist. Sie beteiligen sich an der Finanzierung der Leitungsstelle CTKB.

² Es handelt sich grundsätzlich um ein ökumenisches Projekt. Formal sind jedoch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Vertragspartnerinnen. Sie vertreten die IKK-Mitglieder insbesondere im Bewerbungsverfahren Leiter/Leiterin CTKB und in der Steuergruppe CTKB. Inhaltlich liegt die Mitsprache und Koordination bei der IKK.

³ Dieser Vertrag regelt insbesondere die Zusammenarbeit der IKK-Mitglieder, die Aufgaben und die Stellung des innerkirchlichen Koordinators/der innerkirchlichen Koordinatorin der Reformierten Kirchen

¹ KES 92.150.

Bern-Jura-Solothurn für die Notfallseelsorge, sowie das Kostensplitting unter den Kirchen.

Art. 2

¹ Die Koordination, Absprache, Planung und gegenseitige Information zwischen den IKK-Partnerinnen erfolgt im Rahmen der IKK-Konferenzen.

² Der Informationsaustausch und die strategische Absprache zwischen der IKK und dem BSM erfolgen im Kontaktgremium IKK-JGK-BSM. Seitens der IKK nehmen hier die für die Notfallseelsorge zuständigen Synodalrätinnen/-räte der Refbejuso und der RKK Einsitz sowie der innerkirchliche Koordinator/die innerkirchliche Koordinatorin Spezialseelsorge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

³ Die Leitung und das Sekretariat des Kontaktgremiums obliegen den Refbejuso. Sie laden die Mitglieder bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Die IKK-Mitglieder können ausserordentliche Sitzungen verlangen.

Art. 3

Der innerkirchliche Koordinator/die innerkirchliche Koordinatorin der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn koordiniert ausserhalb des Kontaktgremiums die Anliegen der Notfallseelsorge zwischen den IKK-Mitgliedern und der Leitung CTKB.

Art. 4

¹ Die IKK-Mitglieder finanzieren jährlich die anfallenden effektiven Personal- und Personalnebenkosten, welche auf der Basis der GK 23 (Pfarrpersonen) für 20 Stellenprozente der Stelle des Leiters/der Leiterin CTKB einzusetzen sind und vom BSM den Refbejuso in Rechnung gestellt werden.

² Die IKK-Mitglieder sehen den für sie anfallenden Betrag gemäss Verteilerschlüssel (Art. 5) jährlich in ihren Budgets als wiederkehrende Ausgabe vor.

Art. 5

Der für die IKK-Mitglieder anfallende Anteil der Besoldungskosten wird gemäss dem jeweiligen aktuellen IKK-Verteilschlüssel bestimmt.

Art. 6

¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stellen bei den anderen Vertragspartnerinnen für deren Anteile Rechnung.

² Die Römisch-katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die

Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden überweisen ihre Beiträge innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Fachstelle Finanzen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel im Frühjahr.

Art. 7

¹ Dieser Vertrag ist an das Bestehen der Vereinbarung betreffend der Trägerschaft des Care Teams Kanton Bern (CTKB) und deren Zusammenarbeit zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BMS) vom 9. März 2011 gebunden und wird bei einer Kündigung derselben hinfällig.

² Anpassungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

Bern und Biel 27. Oktober 2008

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Namens des Synodalrates

Unterschriften

Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern

Unterschriften

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern

Der Synodalrat

Unterschriften

Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden

Unterschrift.

Unterzeichnung der Teilrevision:

Bern und Biel, 2. Mai 2011

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Namens des Synodalrates

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern

Der Synodalrat

Der Präsident: *Pascal Eschmann*

Die Verwalterin: *Ursula Mutter*

Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern

Der Präsident: *Christoph Schuler*

Die Sekretärin: *Marlies Bachmann*

Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden

Der Vizepräsident: *Robert Heymann*